

## Die Bedingungen des Wiederaufbaues Deutschösterreichs.

Renner's Note

Saint-Germain-en-Laye, 12. Juli. Die bereits veröffentlichte zuletzt überreichte Note der deutschösterreichischen Friedensdelegation bezieht sich auf diejenigen Forderungen, von deren Erfüllung der wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschösterreichs abhängig ist. Der Note sind eine Denkschrift und im einzelnen ausgearbeitete Vorschläge beigegeben, die einen Ueberblick über alle Änderungen gestatten, die nach Ansicht der Friedensdelegation an den Friedensbedingungen vorzunehmen sind, wenn sie Deutschösterreich mit dem Bewußtsein, daß sie ihm eine erträgliche Entwicklung erlauben, soll annehmen können.

In diesem umfangreichen Elaborat wird vor allem auf das eingehendste festgestellt, wie verschieden die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschösterreichs zu den Kriegsführenden Staaten und zu denjenigen Ländern sind, die infolge des Zerfalls der Monarchie selbständig geworden sind. Nur mit ersteren werden Friedensverhandlungen geführt, die einen mit Waffen ausgefochtenen Zwiespalt beenden sollen, während mit den anderen lediglich

### Verhandlungen über eine Gemeinschaftsauflösung

geführt werden sollten, bei denen es keinen Sieger und keinen Besiegten gibt. Dieser Unterschied macht sich vor allem in der Frage der Gegenseitigkeit geltend. Der Friede erfüllt nicht, was man von ihm erhofft, wenn er den Gedanken der Gegenseitigkeit verleugnet. Das wäre aber der Fall, wenn der Friedensvertrag die Gegenseitigkeit aus Ländergebieten verbannen wollte, wo sie vor dem Kriege eine Selbstverständlichkeit war. Nach dem Entwurf des Vertrages ist die Mehrzahl der Friedensbedingungen einseitig zu Gunsten der Ententestaaten gefaßt und versagt Deutschösterreich die Gegenseitigkeit in Bezug auf Eigentumsrecht, Verträge, Verjährung, Urteile, Auflösung von Versicherungsverträgen, Schutz des gewerblichen Eigentums, ferner auf gemischte Schiedsgerichte und unläuteren Wettbewerb. Alle diese Punkte werden in der Beilage der Note eingehend erörtert. Im Verhältnis zu den Nationalstaaten, soweit ehemals österreichische Länder in Betracht kommen, muß in den angeführten Punkten volle Gegenseitigkeit anerkannt werden. Es wäre eine schlechterdings unmögliche Forderung, Staatsangehörigen der anderen, früher österreichischen Nationalstaaten im Rechte und Verkehr in Deutschösterreich gleiche Freiheit und gleichen Schutz wie den Inländern einzuräumen, während die Deutschösterreicher in jenen Staaten

### rechtlos oder nur minderberechtigt

wären. Industrieunternehmungen, Finanzinstitute, ganze Gewerbszweige würden vom Geschäftsbetrieb in den Nationalstaaten ausgeschlossen, während ihnen Fremde ungehindert im Inland die Kunden abjagen dürften. Einer solchen Schädigung und Demütigung kann ein Staat nicht ausgesetzt sein, der im Kriege auf Gestattung gehalten und während des Waffenstillstandes trotz aller ihm zugesagten Unbill sich nicht gegen die Ordnung vergangen hat. Daß ein Volk, wenn auch ohne politische Berechnung, seinem Staate die Treue hielt, darf nicht mit einer Erniedrigung bestraft werden, zu der sonst jeder Anlaß fehlt.

Was die früheren kriegsführenden Staaten anlangt, verzichtet die Friedensdelegation in dem Entschluß, den Bedingungen des Friedensvertragsentwurfes so weit entgegenzukommen, als die Erfordernisse Deutschösterreichs es erlauben, darauf, alle Einseitigkeiten des Friedensvertrages schlechterdings zu beseitigen und in allen Punkten volle Reziprozität zu verlangen. Unerlässlich ist jedoch die Gegenseitigkeit in der Gesetzgebung über den unläuteren Wettbewerb sowie im literarischen, künstlerischen und gewerblichen Rechtsschutz. Auch in der Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen wird die in den Friedensbedingungen angeordnete Einseitigkeit in die Gegenseitigkeit der Vorkriegszeit wieder übergehen müssen. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, für die allernächste Zeit nach dem Kriege wegen dessen etwaigen Nachwirkungen auf die Gesinnungen der Bevölkerung Uebergangsmassregeln zu treffen, so müßte Deutschösterreich diese hinnehmen, die Rechtsminderung dürfte aber keineswegs über das Maß des unbedingt Notwendigen hinausgehen. Es wird sodann die Frage der Zurückhaltung und Liquidierung des in den früheren kriegsführenden Ländern befindlichen

### deutschösterreichischen Vermögens

behandelt. Die wirtschaftliche und finanzielle Notlage Deutschösterreichs, das in seinen Plänen für den Wiederaufbau mit diesem Vermögen gerechnet hat, macht die Durchführung der vorgesehenen Massregeln unmöglich. Entweder wird das deutschösterreichische Vermögen im Ausland freigegeben, die Verbindlichkeiten gestundet und Deutschösterreich in den Stand gesetzt, dafür Lebensmittel und Rohstoffe zu kaufen, oder das Auslandsvermögen wird für Zwecke der Entschädigung feindlicher Staatsbürger oder für den Wiedergutmachungsfonds benützt, dann müßte Deutschösterreich für die Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen Kredite zu erhalten suchen, was außerordentlich schwierig wäre. Die erstere Lösung verdient den Vorrang, sie wäre Selbsthilfe, denn Deutschösterreich würde mit dem Vermögen seiner Staatsangehörigen zahlen und alle Kräfte des Staates und seiner Bürger anspannen, um die Summe seiner Kreditverpflichtungen nicht noch weiter zu erhöhen. Die Friedensdelegation erhofft eine richtige Würdigung dieses Vorschlages mit umso mehr Zuversicht, als die alliierten und assoziierten Mächte es bereits für zulässig erklärt haben, zum Zwecke der Lebensmittelversorgung Deutschlands von der zuerst im Friedensvertrag festgestellten Ordnung abzugehen. Auch kann dafür geltend gemacht werden, daß das alte Österreich zum Zurückhalten feindlichen Besitzes nur gegriffen hat, sofern es durch vorausgegangene Vorkehrungen auf der anderen Seite dazu veranlaßt war. Liquidierungen feindlichen Vermögens haben bei uns niemals stattgefunden. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß das deutschösterreichische Auslandsvermögen, das liquidiert werden soll, zum größten Teil Privatvermögen ist und man sich nicht auf allgemein anerkannte Völkerrichte dafür berufen könne, daß nach dem Kriege Vermögen und Rechte von Privatpersonen ohne ihr Einverständnis zur Zahlung wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche herangezogen werden dürfen, die Arten der staatlichen Kriegsführung ihren Ursprung verdanken.

Während sich das Bisherige auf das Verhältnis Deutschösterreichs zu den ehemals kriegsführenden Staaten bezieht, werden im zweiten Teile der Denkschrift und der Gegenvorschläge die Beziehungen zu den ehemals österreichischen Ländern in einem besonderen Kapitel überaus eingehend behandelt. Nach eingehender Widerlegung der bereits in früheren Noten bekämpften Bestimmungen, die sich mit dem Verhältnis zu den ehemaligen Staatsgenossen beschäftigen, wird klar herausgesagt, daß die vorgeschlagener ganz ungewöhnlichen Vorkehrungen, wenn verwirklicht,

### Deutschösterreich an den Vorkriegsstand

bringen müssen. Ein sehr erheblicher Teil des deutschösterreichischen Volkvermögens soll für die Zukunft konfiszirt werden, ohne anerkannt und den Betroffenen verständlichen Rechtsgrund soll ein fremder Staat und dessen Regierung beliebig mit dem Eigentum einzelner schalten und walten können. Die Schuldner sollen befugt sein, ohne Zustimmung der Gläubiger an andere Personen zu bezahlen. Gelegentlich begründete Vermögensbeziehungen sollen nach einem neu erfundenen Rechte abgewickelt werden, dessen Schärfe lediglich Deutschösterreich zu spüren hat, dessen sämtliche Vorteile die Nationalstaaten genießen würden. Niemand wird begehren und jedermann wird es als ein fränkendes Unrecht empfinden, daß nun um ein Vielfaches gesteigerte und für Deutschösterreich verderbliche Verpflichtungen zu Gunsten von Personen auferlegt werden sollen, mit denen Deutschösterreich nie im Kriege war. Die wirtschaftlichen Folgen eines solchen aufs äußerste getriebenen Rechtszwanges sind ebenso irrationell wie grausam. Es würde für die einzelnen den Untergang ihres Unternehmens und für die Volkswirtschaft den sicheren Bankrott bedeuten. In Anbetracht aller dagegen obwaltenden Gründe wird daher vorgeschlagen, die Friedensbedingungen dieser Gruppe überhaupt fallen zu lassen. Für den Fall, als es für nötig gehalten werde, für die Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschösterreich und den übrigen Nationalstaaten besondere Regeln aufzustellen, macht die Friedensdelegation auf ihre schon in einer früheren Note enthaltene Anregung aufmerksam, die Ordnung dieser Beziehungen einer besonderen Kommission zu übertragen, in der die ehemals österreichischen Länder unter Vorstiz der hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte darüber zu beraten hätten.